

**Durchführungsvertrag
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV"**

zwischen

der Stadt Werneuchen
Am Markt 5, 16356 Werneuchen,
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Burkhard Horn

- nachfolgend "Stadt" genannt -

und

Enerparc Solar Invest 124 GmbH
Zirkusweg 2, 20359 Hamburg

- nachfolgend "Vorhabenträger" genannt -

- beide nachfolgend auch "die Vertragsparteien" genannt -

Präambel

Der Vorhabenträger beabsichtigt, auf einer ca. 12,9 ha großen Teilfläche des Flurstücks 604, der Flur 5 in der Gemarkung Werneuchen, südlich des 2011 bereits errichteten „Solarparks Flugplatz Werneuchen“ und nördlich der bestehenden Start- und Landebahn, eine Photovoltaikanlage (PVA) zu errichten und zu betreiben.

In ihrer Sitzung vom 21.07.2016 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen einen Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan der Stadt für diesen Bereich im Parallelverfahren zu ändern. Nachdem Fragen der Energieeinspeisung geklärt werden konnten, fand im März 2019 die frühzeitige Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zum Vorentwurf statt. In der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum 2. August 2019 wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.07.2019 zur Abgabe der Stellungnahmen bis 08.08.2019 aufgefordert worden. Die Unterzeichnung dieses Durchführungsvertrages ist Voraussetzung für die Abwägung und den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1

Vertragsgegenstand, Vertragsgebiet

- (1) Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche des Flurstücks 604 der Flur 5 der Gemarkung Werneuchen (Vorhabenfläche). Die Lage des Flurstücks ist dem als **Anlage I** zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan zu entnehmen (gestrichelt umrandet). Die Fläche entspricht dem künftigen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ (**Anlage II**).
- (2) Bestandteile dieses Vertrages sind
 - a) der Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes (**Anlage I**)
 - b) die Planzeichnung und textlichen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“, einschließlich des Umweltberichts (**Anlage II**),
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Maßgabe der folgenden Regelungen zur Durchführung der Planung und Erschließung, zu den im Umweltbericht beschriebenen Ausgleichs-, Ersatz- und Pflegemaßnahmen, zum Rückbau der PVA gemäß § 7 dieses Vertrages und zu den sonstigen nachfolgend aufgeführten Maßnahmen.
- (4) Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind ferner die Ausarbeitung der Entwürfe zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ für die Stadt Werneuchen, die Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, die Durchführung der Umweltprüfung, die Erstellung des Umweltberichts, die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB, die Vorbereitung der Abwägung und die Durchführung des Monitorings gemäß § 4c BauGB.

§ 2

Durchführung der Planung

- (1) Die Stadt überträgt dem Vorhabenträger die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte zum Bauleitplanverfahren nach Maßgabe des § 4b BauGB.
- (2) Der Vorhabenträger beauftragt das Projektbüro Dörner + Partner GmbH mit der Erstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die Beauftragung erfolgt durch den

Vorhabenträger oder durch ein gesellschaftsrechtlich mit ihm verbundenes Unternehmen im eigenen Namen und auf eigene Kosten.

- (3) Der Vorhabenträger bzw. das von ihm nach Abs. 2 beauftragte Planungsbüro hat die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und Vorhaben- und Erschließungsplans, einschließlich der Planzeichnungen und Begründungen, die Entwürfe des Umweltberichts und die Entwürfe zur Vorbereitung der Abwägung einschließlich notwendiger Fachgutachten in enger Abstimmung mit der Stadt und nach Maßgabe der Stadt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die bei der Ausarbeitung der Unterlagen für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan erzeugte Plangrundlage der Stadt als AutoCAD-Datei zu übergeben. Die Stadt wird die Digitalisierung der Daten als XPlanGML-Dokument entsprechend der aktuellen Spezifikation im Land Brandenburg (Pflichtenheft "XPlanungskonforme Erfassung von Daten der Bauleitplanung" des Brandenburgischen Landesamtes für Bauen und Verkehr) auf Kosten des Vorhabenträgers beauftragen und die Qualitätsprüfung des XPlan-GML mittels Prüftools des Landesamtes veranlassen. Die Planunterlagen und Dateien zum Bebauungsplanverfahren gehen ins Eigentum der Stadt über. Der Vorhabenträger stellt die Stadt auf erstes Anfordern von den Kosten für die XPlankonforme Erfassung frei.
- (5) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch diesen Vertrag die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Stadtverordnetenversammlung insbesondere in Hinblick auf die planerischen Abwägungen gemäß § 1 Abs. 6, 7 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung sowie während des gesamten Aufstellungsverfahrens nicht berührt werden.
- (6) Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplans besteht nicht. Aus dem vorliegenden Vertrag ergibt sich auch kein Anspruch des Vorhabenträgers auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten für den Fall, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht oder nicht mit dem vorgesehenen Inhalt zustande kommt.

§ 3

Durchführungsverpflichtung, Durchführungsfrist, Abnahme

- (1) Der Vorhabenträger erkennt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ mit den beabsichtigten Festsetzungen für sich und seine

Rechtsnachfolger verbindlich an und erklärt umfassenden Rechtsmittelverzicht in Hinblick auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und diesen Durchführungsvertrag.

- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet gemäß den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und nach den Regelungen dieses Vertrages.
- (3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, den zum Bau der PVA notwendigen Bauantrag spätestens innerhalb eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vollständig und prüffähig einzureichen. Die Baumaßnahme ist innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Baugenehmigung für die PVA vollständig abzuschließen. Diese Verpflichtung wird durch die Inbetriebnahme der PVA erfüllt.
- (4) Nach abschließender Fertigstellung des Vorhabens zeigt der Vorhabenträger der Stadt die vertragsgemäße Herstellung, also die Einhaltung der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Verpflichtungen aus diesem Vertrag schriftlich an. Die Stadt setzt einen Abnahmetermin auf einen Tag innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Anzeige fest. Das Vorhaben ist von der Stadt und dem Vorhabenträger gemeinsam abzunehmen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese vom Vorhabenträger unverzüglich zu beseitigen. Im Falle des Verzuges ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des Vorhabenträgers beseitigen zu lassen. Der Vorhabenträger ist in diesem Fall verpflichtet, der Stadt bzw. den von der Stadt beauftragten Firmen entschädigungslos Zutritt zum Grundstück zu gewähren und sämtliche durch die Veranlassung und Durchführung der Maßnahme verursachten Kosten zu tragen.
- (5) Wird das Vorhaben nicht innerhalb der in Abs. 3 genannten Frist durchgeführt, soll die Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 6 BauGB aufheben. Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Stadt nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Verlauf eines gerichtlichen Verfahrens herausstellt oder es zur Nichtanwendung durch eine Behörde kommt.
- (6) Der Vorhabenträger stellt die Stadt vorsorglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei (z.B. wegen etwaiger Beeinträchtigungen des Eigentums), die ihr gegenüber in Verbin-

derung mit der Planung oder Durchführung des Vorhabens einschließlich der Baugenehmigung geltend gemacht werden. Dazu gehören auch Kosten für eine etwaige Verteidigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und seiner Durchführung.

§ 4 **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,** **ökologische Baubetreuung und Monitoring**

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle im Umweltbericht (**Anlage II**) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt auf eigene Kosten durchzuführen.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Die Umsetzung des Planvorhabens ist außerhalb der Brutzeiten der Offenlandbrüter in den Herbst- und Wintermonaten zwischen 1. September und 1. März durchzuführen. Durch geeignete Vergrämuungsmaßnahmen, die bis zum Baubeginn fortzusetzen sind, ist die Ansiedlung von Brutvögeln auf der Vorhabenfläche zu vermeiden.
2. Vor Baubeginn ist die Fläche bei Erforderlichkeit (innerhalb oder Beginn der Brutzeit) auf das Vorhandensein von Nestern durch qualifizierte Personen zu prüfen. Sollten Brutgelege gefunden werden sind diese in einem Abstand von mindestens 5 m um das Nest durch geeignete Abgrenzungen zu schützen.
3. Ausgehobene Kabelgräben sind vor Verfüllung auf ggf. reingefallene Tiere abzusuchen. Gegebenenfalls sind länger offen stehende Baugruben oder Gräben in Abständen mit Elementen zu versehen, auf denen die Tiere rausklettern können oder die Gräben sind mit Ausstiegen zu versehen (Abschrägen des Grabenanfangs oder –endes).
4. Zur Vergrämuung der Reptilien insbesondere der Zauneidechse von der Baufläche ist nach den Vorgaben im Artenschutzkonzept vom 25.06.2019 (Der Projektpate, Rolf Peschel, Anhang 3 des Umweltberichtes) zu verfahren. Abweichungen vom Konzept sind vorher mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
5. Der Einsatz von Pestiziden und sonstiger chemischer Mittel zur Vegetationsbekämpfung (z.B. zur Reinigung der Modultafeln) ist nicht zulässig.
6. Der Abstand der Module zur Geländeoberfläche soll durchschnittlich 80 cm betragen.
7. Die Einfriedung des Baugrundstückes ist so zu gestalten, dass sie keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellen. Sie sollten das Durchqueren der PV-Anlage ermöglichen.

8. Auf eine Beleuchtung der PV- Anlage ist zu verzichten.
9. Innerhalb der Schutzzzone III des Wasserwerkes Werneuchen dürfen nur Transformatoren in Hermetik-Ausführung mit einer nicht wassergefährdenden Isolierflüssigkeit (z. B. mit Ester) zum Einsatz kommen.
10. Bodenversiegelungen sind auf ein absolut notwendiges Maß zu beschränken.
11. Temporär errichtete Baustraßen sind nach Baufertigstellung zurückzubauen. Unvermeidbare baubedingte Bodenverdichtungen (z.B. Baustelleneinrichtung, Lagerplätze) sind nach Fertigstellung der Baumaßnahme wieder aufzulockern.
12. **Maßnahme A1:** Umwandlung einer Ackerfläche in Dauergrünland (Laufzeit 20 Jahre ab Beginn der Maßnahme) im Naturraum „Barnimplatte“ (nach SCHOLZ), Verzicht auf den Einsatz von Düngung und Pflanzenschutzmitteln, jährlich eine Mahd mit Abräumen des Mahdgutes. Die zu pflegende Fläche beträgt max. 4,45 ha. Die Umsetzungsmöglichkeit (rechtlicher Zugriff auf die Fläche) der Ausgleichsmaßnahme ist mit der Baubeginnsanzeige nachzuweisen (z.B. Vertrag mit dem Eigentümer der Pflegefläche). Andere Maßnahmen und kleinere Flächengrößen zur Förderung der Biodiversität/Artenvielfalt können zur Anwendung kommen, sofern die Untere Naturschutzbehörde diesen in Art und Umfang zustimmt und die Durchführung der Maßnahme möglich ist (Vertrag, Einverständnis des Eigentümers der Fläche). Mit der Maßnahme soll spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Baubeginn begonnen werden.
13. **Maßnahme A2:** Entsiegelungsmaßnahmen: Um die dauerhaft angelegten Bodenversiegelungen auszugleichen, verpflichtet sich der Vorhabenträger eine Ersatzzahlung in Höhe von 19.660,00 € in den Flächenpool des Landkreises Barnim zu leisten. Der zu diesem Zweck abgeschlossene Flächenpoolvertrag zwischen dem Landkreis Barnim und dem Vorhabenträger liegt der Stadt vor.
14. **Maßnahme A 3:** CEF-Maßnahme Offenlandbrüter: Ausgleichend für den Verlust von etwa 15 Fortpflanzungsstätten, insbesondere der Feldlerche (*Alauda arvensis*), sind insgesamt jährlich, über die Betriebszeit der Anlage, mindestens jedoch für 20 Jahre, 50 Feldlerchenfenster auf Agrarflächen im Naturraum „Barnimplatte“ nach SCHOLZ bzw. im benachbarten Naturraum einzurichten. Andere vergleichbare Maßnahmen sind zulässig, wenn diese durch die Untere Naturschutzbehörde anerkannt werden. Die Einrichtung der Feldlerchenfenster / Maßnahme soll zeitgleich mit in Inanspruchnahme der Plangebietsfläche als Baufläche (zeitnah zu Beginn der Baumaßnahme) erfolgen.
15. **Maßnahme A4:** CEF-Maßnahme Reptilien / Zauneidechse: Der im nördlichen Plangebiet entlang der Zaunanlage zur nördlichen, seit 2011 bestehenden Photovoltaikanlage, aufgeschüttete Sandwall aus geogenem Material in einer Länge von

etwa 150 m, ca. 4 m Breite und etwa 2 m Höhe, ist dauerhaft zu erhalten. Die Pflege des Sandwalls erfolgt durch eine der Witterung angepassten, abschnittsweisen Mahd mit Erhalt offensandiger Stellen für die Eiablage. Der Sandwall muss von baulichen Anlagen unbeschattet sein von Anfang März bis Ende Oktober. Baufeldvorbereitende Maßnahmen sind gemäß dem Artenschutzkonzept vom 25.06.2019 (DER PROJEKTPATE Rolf Peschel, Anhang 3 zum Umweltbericht), durchzuführen. Abweichende Vorgehensweisen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

16. Folgende Monitoringleistungen:

Mo1) - Jährliche Kontrolle und schriftliche Dokumentation der Einrichtung der jährlich einzurichtenden 50 Feldlerchenfenster bzw. der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten ggf. alternativen CEF-Maßnahme. Das Protokoll ist an die Stadtverwaltung zu übergeben.

Mo2) - Überwachung/Erfolgskontrolle der festgelegten Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität.

- (2) Die Maßnahmen sind nach den im Bebauungsplan/Umweltbericht vorgegeben Zeitvorgaben, falls zeitliche Vorgaben nicht existieren, spätestens mit Fertigstellung der PVA abzuschließen. Pflegemaßnahmen sind - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - jährlich durchzuführen. Weitergehende Anforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.
- (3) Soweit die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Maßnahmenkonzept auf Grundstücken außerhalb des Plangebiets erfolgen soll, sichert der Vorhabenträger diese dauerhaft.
- (4) Zur Einhaltung artenschutzfachlicher Belange während der Bauzeit und für die Pflegemaßnahmen des Zauneidechsenwalls (Maßnahme A4) beauftragt der Vorhabenträger ein Fachbüro mit einer ökologischen Baubetreuung und trägt alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten. Vor Baubeginn teilt der Vorhabenträger der Unteren Naturschutzbehörde das mit der ökologischen Baubetreuung beauftragte Fachbüro mit.
- (5) Zur Sicherung der Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger eine Bürgschaft gemäß § 10 dieses Vertrages zu hinterlegen.

Altlasten, Kampfmittelbeseitigung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, etwaige schädliche Bodenverunreinigungen und andere Altlasten nach Maßgabe etwaiger Auflagen in behördlichen Genehmigungen oder Verfügungen auf eigene Kosten zu beseitigen. Die ordnungsgemäße Beseitigung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme, durch die die Altlast betroffen ist.
- (2) Die Stadt kann dem Vorhabenträger zur Beseitigung der Altlasten und Kampfmittel eine angemessene Frist setzen. Kommt der Vorhabenträger seiner Pflicht nach Abs. 1 nicht fristgerecht nach, kann die Stadt selbst die zur Beseitigung erforderlichen Maßnahmen veranlassen und die Kosten dem Vorhabenträger auferlegen.

§ 6 Erschließung und Haftung

- (1) Die PVA wird im Norden über die im Bebauungsplan „Gewerbegebiet „Alte Hirschfelder Straße“ festgesetzte öffentliche Zufahrt zur „Alten Hirschfelder Straße“, die unmittelbar anschließende, im vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen“ festgesetzte, private Verkehrsfläche, die auf dem westlichen Teil des Flurstücks 466 liegt, erschlossen. Der Eigentümer des Flurstücks 466 hat der Eintragung einer Dienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) zugestimmt. Die Eintragung im Grundbuch ist beantragt.
- (2) Die öffentlichen Straßen und Wege dürfen nur im Rahmen der Widmung und der zulässigen Achslast benutzt werden.
- (3) Der Vorhabenträger haftet für alle etwaigen Schäden an den zur Vorhabenfläche führenden Straßen und Wegen, die im Rahmen der Baumaßnahme, bei der Wartung, Reparatur oder dem Abbau der Photovoltaikanlage durch ihn und den Betreiber der Anlage oder deren Beauftragte entstehen. Der Vorhabenträger lässt diese auf eigene Kosten umgehend nach Abschluss der Baumaßnahmen beheben.
- (4) Der Vorhabenträger ist berechtigt, in dem für die Einspeisung der erzeugten Leistung in das öffentliche Netz erforderlichen Umfang entlang und in gemeindlichen öffentlichen Wegen Leitungskabel als Erdkabel zu verlegen. Die Verlegung hat dabei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Nach der Verlegung der Kabel müssen die Oberflächen in technisch einwandfreien Zustand versetzt werden.

§ 7 Rückbauverpflichtung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Falle des Abbruchs der Baumaßnahmen oder des Nichtbetreibens der PVA über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten alle oberirdischen und unterirdischen baulichen Anlagen, einschließlich der erdgebundenen Verkabelung, innerhalb von sechs Monaten auf eigene Kosten zurückzubauen. Der Abbruch der Baumaßnahmen sowie das Nichtbetreiben der PVA sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, der Stadt vor Baubeginn eine Bank- oder Versicherungsbürgschaft in Höhe von **50.000,- Euro** als Sicherheit für die Rückbaukosten zu übergeben. Die Verpflichtung zur Vorlage der Rückbausicherung besteht neben der Verpflichtung zur Vorlage der in § 8 des Vertrages beschriebenen Vertragserfüllungsbürgschaft. Im Jahr 17 (siebzehn) des Betriebs der Photovoltaikanlage wird der Vorhabenträger gemeinsam mit der Stadt durch Einholung von mindestens drei Rückbauangeboten für die Photovoltaikanlage nachweisen, dass der Betrag zum Abbau der Photovoltaikanlage ausreichend bemessen ist. Sollte es eine Unterdeckung geben, übergibt der Vorhabenträger der Stadt eine weitere Bank- oder Versicherungsbürgschaft in Höhe der Differenz zum nötigen Betrag.

§ 8 Kosten und Sicherheitsleistung

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt sämtliche Kosten dieses Vertrages, der Planungsverfahren und der Realisierung des Bebauungsplans, insbesondere die Planungs-, Erschließungs- und Durchführungskosten, Kosten für die Vermessung. Ausgenommen sind die der Stadt entstehenden verwaltungsinternen Personal- und Sachkosten, die diese selbst zu tragen hat.
- (2) Zur Sicherung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere der sich aus § 4 ergebenden Verpflichtungen, leistet der Vorhabenträger an die Stadt Sicherheit in Höhe von insgesamt **115.000,- Euro** (in Worten: einhundertfünfzehntausend Euro) durch Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse oder eines Kreditversicherungsunternehmens vor

Baubeginn. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Übergabe entsprechender Teilbürgschaften erfolgen, soweit diese zusammen den in Satz 1 genannten Gesamtbetrag erreichen.

- (3) Nach erfolgter Durchführung der jeweiligen Maßnahme und Vorliegen eines Nachweises über die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung wird die Stadt die Bürgschaft in Höhe des entsprechenden Teilbetrags freigegeben. Die Erfüllung der in § 4 beschriebenen Ausgleichs-, Ersatz- und Pflegemaßnahmen ist vor einer Freigabe der entsprechenden Teilbeträge von der Unteren Naturschutzbehörde zu bestätigen. Die Stadt gibt die Bürgschaft in Höhe des Restbetrages spätestens nach erfolgtem Rückbau der gesamten PVA gemäß § 7 dieses Vertrages frei.

§ 9 Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger mit Weitergabepflicht weiterzugeben. Die Übertragung ist der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Vorhabenträger haftet der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung der in dem Vertrag geregelten Verpflichtungen neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt diesen nicht ausdrücklich aus der Haftung entlassen hat. Der Vorhabenträger ist aus der Haftung zu entlassen, wenn die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der sonstigen in diesem Vertrag vereinbarten Maßnahmen realisiert ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch zulässige zu ersetzen, die dem Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommen.

§ 11
Wirksamwerden

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Burkhard Horn
Bürgermeister der Stadt Werneuchen

Enerparc Solar Invest 124 GmbH
Vorhabenträger

Anlagen:

Anlage I: Lageplan mit der Darstellung des Vertragsgebiets

Anlage II: Planzeichnung und textliche Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“, Planbegründung und Umweltbericht